

Religion – Öffentlichkeit – Recht



Hendrik Munsonius¹

I. Religion im Recht

1. Relevanz der Religion

Der freiheitlich säkulare Staat hat sich zwar (weitgehend) von der Religion emanzipiert, doch stellt diese nach wie vor einen Faktor dar, den es zu berücksichtigen gilt.² Denn sie hat für die Individuen, die religiösen Gemeinschaften und die Gesellschaft prägende Bedeutung.

Nach Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist die Würde des Menschen der Ausgangspunkt der normativen Ordnung in Deutschland. Sie ist der Verfassung als unantastbar vorgegeben. Was unter der Würde des Menschen zu verstehen und aus ihrer Unantastbarkeit zu folgern sei, ist in vielerlei Hinsicht umstritten. Unbestritten dürfte jedoch sein, dass es um die Achtung jedes Menschen als eigenständige Person geht.³ Damit wird auch die Vorstellung geschützt, die sich jeder Mensch von sich selbst und seiner Stellung in der Welt macht. Diese Vorstellung ist besonders dadurch bestimmt, in welcher Weise jemand religiös ist. Religion wirkt sich weitreichend auf

¹ OKR Dr. Hendrik Munsonius, M. Th., ist seit 2006 Referent im Kirchenrechtlichen Institut der EKD.

² Außer Religionen können auch Weltanschauungen eine entsprechende Relevanz entfalten. Sie sind prinzipiell mit Religionen gleich zu behandeln, auch wenn im Folgenden vorrangig von Religionen die Rede sein wird.

³ *Christoph Goos*: Innere Freiheit. Eine Rekonstruktion des grundgesetzlichen Würdebegriffs, Göttingen 2011, 21 ff; *Paul Tiedemann*: Was ist Menschenwürde?, Darmstadt 2006, 33 ff.

die Selbst- und Weltwahrnehmung und damit auch auf den individuellen Lebensvollzug aus (individuelle Relevanz).⁴ Sie verdient deshalb um der Würde des Menschen willen besonderen Schutz.

Religion manifestiert sich zu erheblichen Teilen in kommunikativen und damit kollektiven Vollzügen. In erster Linie ist hier an rituelle, kultische Praxis zu denken. Religiöse Gemeinschaft erschöpft sich aber zumeist nicht darin, sondern wird, motiviert durch die miteinander geteilte Welt-sicht, angereichert durch Formen der Geselligkeit sowie der Lebensbegleitung und -bewältigung. Der Mensch als zugleich religiöses und soziales Wesen bildet Formen religiös bestimmter Sozialität aus (soziale Relevanz erster Ordnung). Da religiöse Menschen mit der für ihren individuellen Lebensvollzug wesentlichen Religion nicht in die Vereinzelung genötigt werden sollen, verdient auch die kollektive Religionspraxis um der Würde des Menschen willen besonderen Schutz.

Die religiöse (oder religiös bestimmte) Praxis der Individuen und Gemeinschaften wirkt sich auf die Gesellschaft aus, der sie angehören, und entfaltet so eine öffentliche Dimension (soziale Relevanz zweiter Ordnung).⁵ Diese kann ganz unterschiedliche Gestalt annehmen. Zum einen kann sie darin bestehen, dass aus religiöser Motivation heraus Einfluss auf die Gesellschaft genommen wird, sei es, weil die Religion zur Verantwortung für das Gemeinwesen treibt, sei es, weil die gesellschaftlichen Zustände den Vorgaben der Religion angepasst werden sollen. Zum anderen kann die öffentliche Dimension der Religion darin bestehen, dass sich Menschen religiös motiviert gesellschaftlichen Vollzügen entziehen und Formen einer Parallelgesellschaft ausbilden. In jedem Fall eignet der Religion ein gesellschaftskritisches Potential. Dieses kann sich als sowohl sozial-produktiv als auch sozial-destruktiv erweisen. Religion stellt damit – zumal in ihrer Vielfalt – in mehrfacher Hinsicht ein Ambivalenzphänomen dar, woraus besondere Herausforderungen für die gesellschaftliche Ordnung erwachsen.⁶

Die Herausforderungen für die gesellschaftliche Ordnung werden dadurch potenziert, dass sich nicht die Religion und die Gesellschaft im Übrigen gegenüberstehen, sondern die Gesellschaft in mehrfacher Hinsicht plural verfasst ist. Die Individuen nehmen nicht nur auf dem Feld der Religion oder Weltanschauung am gesellschaftlichen Leben teil, sondern auch in Politik, Kultur und Freizeitverhalten, Wirtschaft und Bildung. Hier finden

⁴ Vgl. *Ulrich Barth*: Was ist Religion? Sinndeutung zwischen Erfahrung und Letztbegründung, in: *ders.*: Religion in der Moderne, Tübingen 2003, 3 ff.

⁵ Vgl. auch *Paul Nolte*: Religion und Bürgergesellschaft, Berlin 2009, 84 ff.

⁶ Vgl. *Hans Michael Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, Berlin 2003, 40; *Rolf Schieder*: Sind Religionen gefährlich?, Berlin 2008.

sich jeweils ganz unterschiedliche Ausprägungen und Kombinationen.⁷ Dabei kann die Religion oder Weltanschauung dadurch besondere Wirkung entfalten, dass sie auch die Betätigung auf anderen Feldern beeinflusst. Eindeutige Ableitungen sind jedoch praktisch ausgeschlossen.

2. Funktion des Rechts

Für das Recht, dem wegen des Geltungsanspruchs seiner Normen und den Instrumenten seiner Sanktionierung für die gesellschaftliche Ordnung eine besondere Bedeutung zukommt,⁸ ergeben sich aus der geschilderten Relevanz der Religion drei Herausforderungen: Zum einen verdient die Religion der Individuen und Gemeinschaften jeweils besonderen Schutz – und zwar um ihrer selbst willen. Zum anderen nötigt die (potentielle) soziale Destruktivität der Religion, die garantierte Freiheit einzuhegen und eine pluralismusfähige allgemeine Ordnung zu schaffen. Das Konfliktpotential nimmt mit der religiös-weltanschaulichen Pluralität zu und dies umso mehr, als auch sich areligiös verstehende Menschen zunehmend weltanschaulichen Eifer an den Tag legen. Schließlich besteht auch ein Interesse, die soziale Produktivität der Religion für die Gesellschaft fruchtbar zu machen, sei es, dass sozial-karitativem Handeln Raum gegeben wird, sei es, dass die der Religion eigentümlichen Sinnressourcen und ihr Friedenspotential zur Geltung kommen sollen.

Eine staatliche Rechtsordnung, die diesen Herausforderungen entspricht, baut auf der Unterscheidung von Religion und Recht auf. Sie bezieht sich zwar auf die Religion, ist aber selbst säkular. Das staatliche Recht ist ein Rahmenrecht, das die freiheitsberechtigten Akteure nach ihrem Selbstverständnis ausfüllen können. Es ist strikt darauf bezogen, Freiheit zu ermöglichen und eine Friedensordnung zu garantieren.⁹ Unter dieser Perspektive sind die religionsrechtlichen Normen funktional auszulegen und nicht durch Aspekte anzureichern, die eine religiös-weltanschauliche Wertung implizieren. Die damit verbundene Formalisierung und Entmaterialisierung des Rechts stellt einen Freiheitsgewinn dar.

Dies hat Konsequenzen für den Religionsbegriff des Rechts. Denn was unter Religion oder Weltanschauung zu verstehen sei, ist in hohem Grad von der jeweiligen religiös-weltanschaulichen Position abhängig. Wie

⁷ Vgl. *Amartya Sen*: Die Identitätsfalle, München 2010.

⁸ Zum Rechtsbegriff *Reinhold Zippelius*: Einführung in das Recht, Tübingen ⁵2008, 1 ff.

⁹ Vgl. *Martin Heckel*: Vom Religionskonflikt zur Ausgleichsordnung, München 2007.

Kunst und Wissenschaft ist der Religionsbegriff ausgesprochen selbstreferentiell. Was jeweils unter einem solchen Begriff zu verstehen ist, muss in erster Linie dem Selbstverständnis der freiheitsberechtigten Akteure überlassen werden. Eine staatliche Definition dieser Begriffe würde bereits das Risiko von Freiheitsverkürzungen in sich bergen. Darum muss als Religion im Rechtssinne alles angesehen werden, was *in* religiöser Kommunikation *als* religiöse Kommunikation anerkannt wird. Es geht also um das jeweilige Selbstverständnis innerhalb einer Religion. Staatlichen Stellen kommt hier nur eine Plausibilitätskontrolle zu.¹⁰

Materiell muss das säkulare staatliche Recht viele Fragen offen lassen. Es kommt immer dann an seine Grenzen, wenn es um Fragen geht, die in hohem Maße religiös-weltanschaulich interpretiert werden. Zu nennen sind insbesondere die religionsgemeinschaftliche Selbstorganisation, Bildung und Erziehung, Anfang und Ende des Lebens sowie Formen der Lebensgemeinschaft wie Partnerschaft und Familie. Diese Fragen durch Mehrheitsentscheid einer verbindlichen Regelung zuzuführen, ist in einer Demokratie möglich, kann aber im Einzelfall für Minderheiten eine empfindliche Freiheitseinbuße darstellen.

Da der Souveränitätsanspruch des modernen Staates zwar umfassend aber nicht totalitär ist, ist es prinzipiell möglich, Fragen in der staatlichen Rechtsordnung offen zu lassen und der teilgesellschaftlichen Selbstregulierung zu überlassen.¹¹ Dies geschieht individuell durch die Ausübung der Privatautonomie, kollektiv im Verbands- und Tarifwesen und schließlich auch bei den Religionsgemeinschaften. In solcher Autonomiegewährung erweist sich die Freiheitlichkeit einer Rechtsordnung. Aus staatlichen Normen muss sich dann nur ergeben, unter welchen Bedingungen die Ergebnisse solcher Selbstregulierung Anerkennung in der staatlichen Rechtsordnung finden und damit auch vor staatlichen Gerichten durchgesetzt werden können.¹² Das Rechtsverständnis des säkularen Staates bietet Spielräume für Rechtspluralismus – um der Freiheit willen.¹³

¹⁰ *Heinig* (Anm. 6), 52 ff.

¹¹ Vgl. *Albrecht Randelzhofer*: Staatsgewalt und Souveränität, in: *Josef Isensee/Ferdinand Kirchhof* (Hg.): Handbuch Staatsrecht, 3. Auflage, Bd. 2, Heidelberg 2004, § 17 Rn. 23, 35 ff.

¹² Vgl. *Karl-Hermann Kästner*: Staatliche Justizhoheit und religiöse Freiheit, Tübingen 1991, 174; *Ferdinand Kirchhof*, Private Rechtsetzung, Berlin 1987; *Stefan Magen*: Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, Tübingen 2004, 40 f, m. w. N.

¹³ Vgl. *Christian Polke*: Rechtspluralismus. Ein Weg zur Integration religiöser Pluralität?, in: *Hans-Peter Grobthans/Malte Dominik Krüger* (Hg.): Integration religiöser Pluralität, Leipzig 2010, 57 ff.

Darüber hinaus können Sachgebiete mit religiös-weltanschaulicher Valenz im Wege der Kooperation zwischen Staat und Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften geordnet werden. Dabei hat sich der Staat auf die säkularrechtlichen Aspekte, die betreffende Gemeinschaft auf die religiös-weltanschaulichen Aspekte zu beschränken.¹⁴ Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates gebietet solche Kooperation, sobald es einer staatlichen Regelung bedarf, die materiell durch eine Religion oder Weltanschauung bestimmt ist.

II. Religionsverfassungsrecht

Das heutige Religionsverfassungsrecht in Deutschland ergibt sich aus Art. 4 und 7 GG und den durch Art. 140 GG inkorporierten Art. 136–139 und 141 der Weimarer Reichsverfassung von 1919 (WRV). Die wesentlichen Bausteine sind die Trennung von Kirche und Staat, das Grundrecht der Religionsfreiheit, das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften¹⁵ und der Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts als eine besondere Organisationsform.¹⁶

Diese Ordnung hat eine lange Geschichte. Sie geht zurück auf den Augsburger Religionsfrieden von 1555 und den Westfälischen Frieden von 1648, mit denen die friedliche Koexistenz im Reich trotz widerstreitender Wahrheitsansprüche in Fragen der Religion gesichert werden sollte.¹⁷ Den Kristallisationskern der neueren staatskirchenrechtlichen Entwicklung in Deutschland bilden das Ende der Monarchie und die Verabschiedung der Weimarer Reichsverfassung 1919. Nach einem langwierigen Differenzierungsprozess endete damit die seit der Konstantinischen Wende währende spannungsreiche Symbiose zwischen weltlicher und kirchlicher Herrschaft, zwischen Staat und Kirche.¹⁸

¹⁴ Vgl. *Martin Heckel*: Korollarien zur „Weiterentwicklung von Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften“, *ZevKR* 55 (2010), 117 (196 ff.).

¹⁵ Im Verfassungsrecht werden die Begriffe „Religionsgemeinschaft“ und „Religionsgesellschaft“ synonym verwendet.

¹⁶ Grundlegend *Axel von Campenhausen*: Religionsfreiheit, in: *Josef Isensee/Ferdinand Kirchhof* (Hg.): *Handbuch des Staatsrechts*, 3. Auflage, Bd. 7, München 2009, § 157; *Axel von Campenhausen/Heinrich de Wall*: *Staatskirchenrecht*, München 42006; *Heinig* (Anm. 6); *Hans Michael Heinig/Hendrik Munsonius* (Hg.): *100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht*, Tübingen 2012; *Peter Unruh*: *Religionsverfassungsrecht*, Baden-Baden 2009; *Christian Walter*: *Religionsverfassungsrecht in vergleichender und internationaler Perspektive*, Tübingen 2006.

¹⁷ *Heckel* (Anm. 9); *Christoph Link*: *Kirchliche Rechtsgeschichte*, München 2009, 54 ff.

¹⁸ *Martin Borowski*: *Die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Grundgesetzes*, Tübingen

Die 1919 getroffenen Regelungen zielten darauf, die Trennung zwischen Staat und Kirche zu verwirklichen, den Kirchen und Religionsgemeinschaften ihren überkommenen Status zu erhalten und allen anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften den Zugang zu gleichen Rechten zu eröffnen.¹⁹ Dem dienen insbesondere die Regelungen des Art. 137 WRV mit der Festschreibung der Trennung von Staat und Kirche, der Garantie des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts und den Regelungen über den Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Diese Regelungen werden flankiert durch Bestimmungen über die Kirchensteuer, das kirchliche Vermögen und die Ablösung der Staatsleistungen. Aus der historischen Situation heraus lassen sich diese Bestimmungen als Normen zur Umsetzung der Trennung von Staat und Kirche begreifen.²⁰ Zugleich kann man in ihnen einen systematischen Entwurf für ein pluralismusfähiges Religionsverfassungsrecht erkennen, dessen Klugheit sich gerade in unserer Zeit erweisen wird.²¹

Der Freiheitsschutz für die religiösen Individuen und Gemeinschaften einerseits, die Sicherung einer Friedensordnung andererseits und die Realisierung des sozial-produktiven Potentials der Religionen erfordern rechtliche Instrumente, die einen Betätigungsraum eröffnen, vor Vereinnahmung durch Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften oder den Staat schützen, Handlungs- und Kooperationsfähigkeit gewährleisten, und einen Diskurs über die Gehalte einer Religion ermöglichen. Die Interessen der Individuen, der Gemeinschaften und des Staates sind dabei teils konsonant, teils gegenläufig und bedürfen einer differenzierten Austarierung.

1. Betätigungsfreiheit und Schutz vor Vereinnahmung

Grundlegend ist die Gewährleistung der Religionsfreiheit, wie sie in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG vorgesehen ist.²² Danach ist sowohl die Freiheit zur Religion (positive Religionsfreiheit), wie auch die Freiheit von der Religion (negative Religionsfreiheit) geschützt. Positiv ermöglicht Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, einen Glauben zu haben, zu äußern und zu betätigen. Nach ständi-

2006, 44 ff; *Martin Heckel*: Das Auseinandertreten von Staat und Kirche in Deutschland seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, *ZevKR* 45 (2000), 173 ff.

¹⁹ Zu den Verhandlungen *Heinig* (Anm. 6), 94 ff.

²⁰ *Dietrich Pirson*: Die zeitlose Qualität der Weimarer Kirchenartikel, in: *Max-Emanuel Geis/Dieter Lorenz* (Hg.): Staat, Kirche, Verwaltung, München 2001, 413 ff.

²¹ *Hendrik Munsonius*: Quo vadis „Staatskirchenrecht“?, *DÖV* 2013, 93 ff.

²² Vgl. Anm. 16.

ger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird die Religionsfreiheit umfassend als das Recht verstanden, sein Handeln an den Maßstäben seiner Religion auszurichten. Damit sind auch Handlungen in den Schutzbereich einbezogen, die ihren religiösen Charakter weniger aus dem äußerlichen Vollzug, sondern vorrangig aus der religiösen Motivation heraus gewinnen.²³ Was zur Religionsausübung gehört, richtet sich damit nach dem jeweiligen religiösen Selbstverständnis. Korrespondierend schützt Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV die Freiheit der Religionsgemeinschaften, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten.

Die negative Religionsfreiheit schützt vor Vereinnahmung. Niemand ist genötigt, an religiösen Handlungen teilzunehmen oder sich sonst mit einer Religionsgemeinschaft einzulassen. Ebenso muss es möglich sein, sich von einer Religionsgemeinschaft wieder zu lösen. Der Staat garantiert dies u. a. durch Kirchnaustrittsgesetze, nach denen die Mitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft beendet werden kann. Für privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften gelten die entsprechenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft ist nach staatlichem Recht auch dann wirksam, wenn nach dem Recht der Religionsgemeinschaft ein Austritt nicht möglich ist. Der Staat verweigert solchen Normen die Anerkennung.²⁴

Dem Schutz vor Vereinnahmung durch den Staat dienen die – seit 1919 bestehende – Trennung von Staat und Kirche (Art. 137 Abs. 1 WRV) und das Prinzip der religiös-weltanschaulichen Neutralität.²⁵ Danach ist es dem Staat verwehrt, sich mit einer Religion oder Weltanschauung zu identifizieren oder Fragen der Religion oder Weltanschauung zu entscheiden. Diese Fragen hat er den Individuen und den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu überlassen. Dem Staat ist es verwehrt, eine bestimmte religiöse oder explizit areligiöse Haltung einzunehmen. Damit steht es ihm auch nicht zu, Religionen und Weltanschauungen aus der Öffentlichkeit zu verdrängen. Einschränkungen sind nur zulässig, soweit das Handeln der Individuen und Gemeinschaften Rechtsgüter beeinträchtigt und die Grenzen der Friedensordnung überschreitet.

²³ Kritisch *Karl-Hermann Kästner*: Hypertrophie des Grundrechts auf Religionsfreiheit, JZ 1998, 974 ff; *Christian Waldhoff*: Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität, Gutachten D zum 68. Deutschen Juristentag, Berlin 2010, 66 ff, m. w. N.

²⁴ Zum Recht der Mitgliedschaft in Religionsgemeinschaften ausführlich *Johannes Kuntze*: Bürgerliche Mitgliedschaft in Religionsgemeinschaften, Diss. Göttingen 2012 [im Erscheinen].

²⁵ *Christian Traulsen*, Art. Neutralität, in: *Heinig/Munsonius* (Anm. 16), 168 ff.

2. Handlungs- und Kooperationsfähigkeit

Das Handeln in und von Gemeinschaften setzt Formen der Koordination voraus. Mit zunehmender Komplexität der Innen- und Außenbeziehungen sowie der Handlungsformen bedarf die Koordination einer Formalisierung. Das Recht bietet durch verschiedene Organisationsformen die Möglichkeit, die Probleme der Mitgliedschaft sowie der gemeinschaftlichen Willensbildung und der Handlungsorganisation (Organe, Kompetenzen) zu lösen. Die Selbstorganisation erweist sich als Schlüsselproblem für die Teilhabe am bestehenden religionsverfassungsrechtlichen System.²⁶

Für das Religionsverfassungsrecht erweist sich der Begriff der Religionsgesellschaft als Schlüsselbegriff. Nach einer allgemein anerkannten Formulierung wird darunter ein „Verband verstanden, der die Angehörigen ein und desselben Glaubensbekenntnisses oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben zusammenfaßt“.²⁷ Den Religionsgesellschaften stehen nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 4 WRV zunächst die privatrechtlichen Organisationsformen offen. Da das Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften aber oft Organisationsformen impliziert, die sich mit dem privatrechtlichen Instrumentarium nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten verwirklichen lassen, eröffnet Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV die Möglichkeit, dass sich Religionsgemeinschaften als öffentlich-rechtliche Körperschaften organisieren.

Bei dem Körperschaftsstatus geht es nicht um die Verleihung eines „rätselhaften Ehrentitels“²⁸, sondern um die Verleihung bestimmter mit dem Körperschaftsstatus verbundener Rechte. Diese ergeben sich aus der gefestigten Interpretation von Art. 137 Abs. 5 WRV und aus einfachgesetzlichen Normen, die auf diesen Status Bezug nehmen.²⁹ Als wesentliche Elemente des Körperschaftsstatus lassen sich die Organisationsgewalt, Dienstherrenfähigkeit, Rechtsetzungsgewalt, das Widmungs-, Parochial- und Besteuerungsrecht ausmachen. Damit haben die Religionsgemeinschaften in weit größerem Maß als in den Formen des Privatrechts die

²⁶ *Munsonius* (Anm. 21), 99 f.

²⁷ Nachweise bei *Heinig* (Anm. 6), 65, Fn. 146; *Heinrich de Wall*: Art. Religionsgemeinschaft, in: *Heinig/Munsonius* (Anm. 16), 200 ff.

²⁸ *Rudolf Smend*: Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, *ZevKR* 1 (1951), 1 (9).

²⁹ *BVerfGE* 102, 370 (371f); *Michael Brenner*: Die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts zwischen Grundgesetz und Gemeinschaftsrecht, in: *Axel von Campenhause* (Hg.): *Deutsches Staatskirchenrecht zwischen Grundgesetz und EU-Gemeinschaftsrecht*, Frankfurt a. M. u. a. 2003, 43 (47).

Möglichkeit, sich so zu organisieren, wie es ihrem religiösen Selbstverständnis entspricht. Der möglicherweise bestehende Hiatus zwischen privatrechtlichem Kleid und religionsrechtlicher Binnenordnung kann so überwunden werden.³⁰

3. Diskursermöglichung

Dass zwischen den Religionsgemeinschaften und anderen Teilen der Gesellschaft ein Diskurs über die Gehalte der Religionen stattfindet, ist aus drei Gründen besonders angezeigt: Zum einen wurde schon darauf hingewiesen, dass der Rechtsbegriff der Religion in Abhängigkeit von dem Selbstverständnis der religiösen Subjekte zu bestimmen ist. Dieses Selbstverständnis muss in seinen wesentlichen Punkten so zur Sprache kommen und aufgenommen werden können, dass auch ohne Zugehörigkeit zu dieser Religion ihre Gehalte als solche plausibel oder wenigstens partiell nachvollziehbar werden. Es bedarf einer Vermittlung zwischen religiöser und säkularer Sprache. Zum anderen dient es dem Frieden zwischen Religionen und Weltanschauungen, wenn man mehr voneinander weiß. Vorurteile und Ängste können so abgebaut werden.³¹

Schließlich kommen die Religionen als Ressource von letztgültigem Sinn in Betracht. Die moderne, in vieler Hinsicht funktional bestimmte und arbeitsteilige Gesellschaft bildet abhängig vom Sachzusammenhang unterschiedliche Rationalitäten aus. Religionen stehen mit ihrem holistischen Ansatz und ihrem Transzendenzbezug quer zu dieser Entwicklung und gehen darin nicht auf. Sie repräsentieren die Dimension, die sich durch Rationalitäten allein nicht mehr erschließen lässt. Ihnen eignet damit ein spezifisches Sinnerschließungspotential, das im gesellschaftlichen Diskurs fruchtbar gemacht werden kann.³²

Der Beförderung des Diskurses dienen insbesondere der Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG und die wissenschaftliche Theologie. Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach und wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Es handelt

³⁰ BVerfGE 83, 341 (Bahai); *Heinig* (Anm. 6), 247 f. Ausführlich *Stefan Magen*: Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, Tübingen 2004, 197 ff.

³¹ Vgl. *Christoph Schwöbel*: Wissenschaftliche Theologie, in: *Stefan Alkier/Hans-Günter Heimbrock* (Hg.): Evangelische Theologie an Staatlichen Universitäten, Göttingen 2011, 74 ff.

³² Vgl. *Petra Bahr*: Vom Sinn öffentlicher Religion, in: *Hans Michael Heinig/Christian Walter* (Hg.): Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht?, Tübingen 2007, 73 ff; *Jürgen Habermas*: Glauben und Wissen, Frankfurt a. M. 2001.

sich um eine klassische gemeinsame Angelegenheit von Staat und Religionsgemeinschaften, bei der die Inhalte von der Religionsgemeinschaft bestimmt werden. Der konfessionelle Religionsunterricht dient zum einen der Persönlichkeitsbildung, zum anderen dazu, Kindern und Jugendlichen im Feld der Religionen und Weltanschauungen Orientierung zu geben und sie über die Religion, in der sie aufwachsen, sprachfähig zu machen.³³

Die wissenschaftliche Theologie steht in zwei Systemzusammenhängen.³⁴ Einerseits ist sie Wissenschaft wie andere Wissenschaften auch und befließt sich einer vernunftgeleiteten, historisch-kritischen Erforschung bestimmter Phänomene, die an andere Wissenschaftsdiskurse anschlussfähig ist. Damit stehen die Einzeldisziplinen zwangsläufig in einem engen Zusammenhang zu ihren „profanen“ Bezugswissenschaften wie Altphilologie, Altorientalistik, Geschichtswissenschaft und Philosophie. Andererseits ist die Theologie auf eine bestimmte Religionsgemeinschaft bezogen und nimmt an religiöser Kommunikation rezeptiv und prägend teil. Aus diesem Bezug ergibt sich auch der Kanon der Einzeldisziplinen, die zur Theologie gehören. Die Theologie ist konstitutiv zugleich in den wissenschaftlichen und den religionsgemeinschaftlichen Kommunikationszusammenhang eingebunden. Für sie sind darum zugleich das Prinzip der religiösen Authentizität und das der rationalen Kommunizierbarkeit leitend.³⁵

Das große Interesse des Staates daran, dass die Theologie der Religionen wissenschaftlich im Zusammenhang der Universitäten betrieben wird, ist historisch an der Verpflichtung abzulesen, dass Geistliche wenigstens drei Jahre an einer deutschen Universität studiert haben sollen (Triennium). Diese Regelung geht u. a. auf den Kulturkampf zurück und hat in den Staatskirchenverträgen und Konkordaten ihren Niederschlag gefunden.³⁶ Gegenwärtig sind die Bemühungen zu nennen, Islamische Theologie an den Universitäten zu etablieren, wie dies auch durch den Wissen-

³³ *Ev. Kirche in Deutschland*: Identität und Verständigung, Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität, Denkschrift 136, 1994, 26 ff.

³⁴ *Hendrik Munsonius*: Einführung nichttheologischer Doktorgrade an theologischen Fakultäten?, in: *Hans Michael Heinig/Hendrik Munsonius/Viola Vogel* (Hg.): Organisationsrechtliche Frage der Theologie, Tübingen 2013, 129 (135 ff).

³⁵ *Christoph Schwöbel*: Wissenschaftliche Theologie. Ausbildung für die Praxis der Kirche an staatlichen Universitäten im religiös-weltanschaulichen Pluralismus, in: *Stefan Alkier/Hans-Günter Heimbrock* (Hg.): Evangelische Theologie an Staatlichen Universitäten, Göttingen 2011, 56 (65).

³⁶ *Ernst-Lüder Solte*: Theologie an der Universität, München 1971, 103 ff.

³⁷ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften an deutschen Hochschulen, Drs. 9678–10, 29.1.2010; *Hans Michael Heinig*: Islamische Theologie an staatlichen Hochschulen in Deutschland, *ZevKR* 56 (2011), 238 ff.; *Janbernd Oebbecke*: Islamische Theologie an deutschen Universitäten, *ZevKR* 56 (2011), 262 ff.

III. Wechselwirkungen

Religion, Öffentlichkeit und Recht treten miteinander in Wechselwirkung. Religion wirkt sich durch Gestaltung oder Verweigerung in zuweilen produktiver oder destruktiver Weise auf die gesellschaftliche Wirklichkeit aus. Indem sich Religionsgemeinschaften der öffentlichen Auseinandersetzung stellen, können sie einerseits Einfluss nehmen, setzen sich aber auch dem Einfluss der gesellschaftlichen Wirklichkeit aus. Religionsgemeinschaften sind für ihr Handeln in der Welt auf Rechtsformen angewiesen. Der säkulare, freiheitliche Staat bietet den Religionsgemeinschaften einen Handlungsrahmen, in dem sie gemäß ihrem Selbstverständnis agieren können. Das Recht ist jedoch nicht statisch, sondern unterliegt Gestaltungs- und Wandlungsprozessen.³⁸ In die Entwicklung des Rechts fließen explizit oder implizit die religiösen Wertungen wie auch die Wahrnehmung von religiösen Subjekten, Institutionen und Prozessen durch die Beteiligten ein. Darüber bedarf es der öffentlichen Auseinandersetzung. Pluralität ist zwar anstrengend aber um der Freiheit, der Demokratie und des Friedens willen nicht zu hintergehen.

³⁸ *Niklas Luhmann: Positivität des Rechts als Voraussetzung einer modernen Gesellschaft, in: ders., Ausdifferenzierung des Rechts, Frankfurt a. M. 1999, 113 ff.*